OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651709/2/ZO

Datum:
Linz, 8. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des K S, geb. x, dzt. JA Wels, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der BH Gmunden vom 28.2.2020, GZ: BHGMVerk-2020-30224/4, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung folgenden

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die BH Gmunden hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Antragsteller (ASt) die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten entzogen. Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Antragsteller im Jänner 2020 gegenüber seiner Freundin fortgesetzt Gewalt ausgeübt habe, sie schwer am Körper verletzt habe, ihr die Freiheit entzogen und sie genötigt habe. Er habe in dieser Zeit auch gegen andere Personen Gewaltdelikte begangen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 9.3.2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 26.3.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Der ASt wurde von der PI Ebensee angezeigt, weil er im Verdacht steht, am 27.1.2020 seine Freundin schwer verletzt zu haben, sie genötigt und ihr die Freiheit entzogen zu haben. Er habe ihr gegenüber fortgesetzt Gewalt ausgeübt. Er ist auch verdächtig, zwei weitere Personen verletzt zu haben. Der ASt befindet sich wegen dieser Vorfälle derzeit in der JA Wels in Haft.

Der ASt hat derzeit kein Einkommen, hat für eine Mietwohnung mtl. 750 Euro zu bezahlen, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat sowie aus dem behördlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.2.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Der Antragsteller bekämpft die Entziehung seiner Lenkberechtigung mit dem Argument, dass er sein Auto nicht für kriminelle Zwecke nutzte. Den vorgeworfenen Sachverhalt hat er im Behördenverfahren nicht bestritten.

Der im ggstdl. Fall relevante Sachverhalt, nämlich die Begehung bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, wird im konkreten Fall erst im gerichtlichen Strafverfahren bindend festgestellt werden. Da die Führerscheinbehörde an die strafrechtliche Beurteilung gebunden ist, wird ein allfälliges Führerscheinverfahren auszusetzen sein (VwGH 27.9.2007, 2007/11/0074 und 20.2.2001, 2001/11/0023). Eine selbständige Beurteilung dieser Vorfrage im

Führerscheinverfahren scheint aus verfahrensökonomischen Gründen nicht zweckmäßig. Im gerichtlichen Strafverfahren wird der ASt ohnedies wegen der dort herrschenden Anwaltspflicht entsprechend vertreten sein, der auch für das Führerscheinverfahren relevante Sachverhalt wird daher unter anwaltlicher Vertretung des ASt festgestellt.

Die im Führerscheinverfahren zusätzlich notwendige Wertung des Verhaltens des ASt ist gemäß § 7 Abs. 4 FSG einerseits von der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der ihm vorgeworfenen Taten abhängig, die ohnedies im Wesentlichen im gerichtlichen Strafverfahren (im Beisein eines Rechtsanwaltes) ermittelt wird, andererseits von der seither verstrichenen Zeit und dem Verhalten des ASt in dieser Zeit. Diese Angaben kann der ASt leicht auch selbst machen, dafür benötigt er keine anwaltliche Vertretung. Auch die Beurteilung der Rechtsfrage ist nicht besonders schwierig. Es gibt zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik. Es handelt sich zwar um einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Antragstellers, dieser ist aber zeitlich befristet, weshalb auch die Bedeutung der Rechtssache nicht ungewöhnlich hoch ist.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Verfahrenshilfe ab. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Der Antragsteller hat bis jetzt noch keine Beschwerde gegen den Bescheid der BH Gmunden vom 28.2.2020, BHGMVerk-2020-30224/4 eingebracht. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist (4 Wochen gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG) mit der Zustellung dieses Beschlusses zu laufen. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.4.2020, beginnt die Frist am 1.5.2020 neu zu laufen. Bezüglich der sonstigen Voraussetzungen der Beschwerde wird auf die Rechtsmittelbelehrung des angeführten Bescheides verwiesen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl